



Sitzung des Gemeinderats vom 18. September 2018

1. Verleihung des „Pfarrer-Albert-Riesterer-Preises“ an Frau Laura Mancino

Der Bürgermeister erläutert, dass der „Pfarrer-Albert-Riesterer-Preis“ von der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen jährlich für besondere Leistungen in dem Fach Geschichte an einen Schüler des Anne-Frank-Schulverbands verliehen wird.

Bürgermeister Lehmann erinnert an das Leben von Pfarrer Albert Riesterer, der von 1934 bis 1967 Pfarrer in Mühlhausen-Ehingen war und während des Dritten Reichs ins KZ Dachau gebracht wurde. 1959 wurde er zum Ehrenbürger der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen und verstarb im Jahre 1996. Die Jugendarbeit lag Pfarrer Riesterer sehr am Herzen.

Preisträger in diesem Jahr ist Laura Mancino aus Volkertshausen, die den mit einem Gutschein dotierten Preis bereits anlässlich der Entlassfeier im Juli 2018 überreicht bekam.

Zusätzlich wird der Preisträger jährlich in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung geehrt. Bürgermeister Lehmann gratuliert Laura Mancino zu ihren guten schulischen Leistungen, verliest und überreicht ihr die Urkunde der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen zur Verleihung des „Pfarrer-Albert-Riesterer-Preises 2018“. Er wünscht ihr für ihren weiteren schulischen und beruflichen Weg alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

2. Vorlage von Bauanträgen

Der Gemeinderat stimmt folgenden Bauanträgen zu:

- Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage, Garagendach ist vom 1. OG aus begehbar. Eine Garagenwand wird als Grenzbebauung L = ca. 6,85 m, H = ca. 2,60 m ausgeführt. Der Abstand zwischen Garagentor (elektrisch) und Straße mind 3,10 m, max. 4,70 m. Die Bahnhofstraße in Mühlhausen ist eine ruhige Nebenstraße, die Einsehbarkeit ist gut. Es soll geklärt werden, ob die Vorzone unmittelbar vor dem elektrischen Garagentor ausreichend ist und ob die Garage als Grenzbebauung in der vorliegenden Zeichnung baurechtlich unbedenklich ist; Bahnhofstr. 2, Flst.Nr. 113
- Erweiterung einer landwirtschaftlichen Berge- und Maschinenhalle, Flst.Nr. 3793/1, Riedmühle 2

3. Bebauungsplanverfahren „ZG-Areal“; Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Lehmann erläutert die Historie des Bebauungsplanverfahrens. Er bemerkt, dass mit dem Bebauungsplan Erweiterungsmöglichkeiten für die ZG am Standort in Mühlhausen geschaffen werden und dieser somit zur Bestandssicherung des Unternehmens vor Ort beiträgt.

Der Gemeinderat fasste in öffentlicher Sitzung am 14.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und beschloss, zur Darlegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt vom 31.03.2016 öffentlich bekannt gemacht. Am 13.04.2016 fand eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit statt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bestand vom 14.04.2016 bis 29.04.2016.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 14.03.2016 wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und ggf. in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.



Herr Wieser trägt die Stellungnahmen zu den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anmerkungen vor und erläutert diese. Frau Schirmer, Fa. Freiraumplanung, erläutert insbesondere die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen; als Kompensation hat die ZG Ökopunkte von der Stadt Tengen erworben.

Der Gemeinderat **fasst** abschließend einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die in der Abwägungstabelle „Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung“ aufgeführten Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen werden zum Beschluss erhoben.

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „ZG-Areal“ (Bebauungsplan mit Begründung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften). Dieser Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, werden über die Offenlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs informiert.

4. Bebauungsplan „Weiden – Hinter der Mühle – Ried“; Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen des derzeit anhängigen Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan „Weiden – Hinter der Mühle – Ried“ hat der Antragsteller unter anderem gerügt, dass der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß ausgefertigt und bekanntgemacht worden sei. Ausfertigung und Bekanntmachung seien jeweils am 30.06.2016, d.h. am selben Tag, erfolgt. Dies soll jetzt „geheilt“ werden.

Der Gemeinderat beschließt deshalb, für den Bebauungsplan „Weiden – Hinter der Mühle – Ried“ ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen und beauftragt die Verwaltung, hierfür den Bebauungsplan erneut auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

Der Gemeinderat beschließt darüber hinaus, dass der Bebauungsplan „Weiden – Hinter der Mühle – Ried“ nach der erneuten Ausfertigung und Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten soll.

5. Erlass einer Vergnügungssteuersatzung

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat bislang keine Vergnügungssteuersatzung, da im Gemeindegebiet Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nur in geringfügigem Umfang aufgestellt waren. Durch die Genehmigung einer Spielhalle mit entsprechenden Geräten ändert sich dies.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) bietet den Gemeinden die Möglichkeit, für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen) bereitgehalten werden, eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zu erheben.

Die Gemeinden haben hinsichtlich der Erhebung einer Steuer sowie der Höhe des Steuersatzes eine weitreichende Gestaltungsfreiheit (Besteuerungsermessen), bei deren Ausübung vor allem kommunal- und finanzpolitische Überlegungen eine Rolle spielen. Durch die Erhebung einer Vergnügungssteuer kann die Gemeinde Einnahmen generieren. Über die Höhe des jährlichen Steueraufkommens kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose angestellt werden.

Die Satzung orientiert sich gemäß den Ausführungen von Kämmerer Fürst weitgehend an der Mustersatzung des Gemeindetags. Er erläutert insbesondere die Regelung der Bemessungsgrundlage für



die Vergnügungssteuer. Als Steuersatz wird 5% des Spieleinsatzes vorgeschlagen. Auf Rückfrage erklärt Herr Fürst, dass die Vergnügungssteuer nicht in den Kommunalen Finanzausgleich einfließt und somit zu 100% bei der Gemeinde verbleibt.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung.

6. Umschuldung eines Kommunaldarlehens (GR-Drucksache 32/2018)

Es wurden bei vier Banken Angebote für die Umschuldung eingeholt; von zwei Banken sind Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot hat dabei die Sparkasse Engen-Gottmadingen gemeinsam mit der LBBW mit einem Zinssatz von 0,82% abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Umschuldung zum 30.09.2018 eine Sondertilgung des auslaufenden Darlehens i.H.v. 13.386,56 EUR getätigt wird.

Die Umschuldung des Kommunaldarlehens in Höhe von 300.000 EUR erfolgt zum 01.10.2018 zur Sparkasse Engen-Gottmadingen. Es wird eine Laufzeit des Kredits von 10 Jahren mit einem Zinssatz von 0,82% vereinbart; die jährliche Tilgung beträgt 30.000 EUR, so dass der Kredit bis zum Laufzeitende 31.12.2028 vollständig getilgt ist.

7. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Es wird aus dem Gremium ein Dank ausgesprochen für die durchgeführten Reparaturen im Bankettbereich des Gemeindeverbindungswegs nach Schlatt u.Kr. entlang des Saubachs. Die Strecke weist noch weitere Schlaglöcher auf, die beseitigt werden sollten. Die Verwaltung beauftragt den Bauhof mit den erforderlichen Arbeiten.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob für die Feldwegunterhaltung noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Kämmerer Fürst teilt mit, dass der Bauhof dieses Jahr schon einige Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat; es wird vereinbart, dass der Verwaltung mitgeteilt wird, wo in 2018 noch dringend Wegeunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten.